



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
48.1	Domizilgesellschaften	3
48.1.1	Voraussetzungen zur Besteuerung als Domizilgesellschaft	3

48.1 Domizilgesellschaften

48.1.1 Voraussetzungen zur Besteuerung als Domizilgesellschaft

Domizilgesellschaften im Sinne von § 69 Abs. 1 StG sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften und übrige juristische Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Ausländische Kapitalgesellschaften können für ihre Betriebsstätten in der Schweiz ebenfalls die Besteuerung als Domizilgesellschaft beanspruchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Reine Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz kein eigenes Personal beschäftigen und keine eigene Infrastruktur unterhalten.

Als Nebenzweck kann die Domizilgesellschaft auch Beteiligungen halten.

Als Verwaltungstätigkeit gilt zunächst die Verwaltung des eigenen Vermögens, d.h. des Vermögens, welches die Gesellschaft bereits besitzt und welches sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit dazu erwirbt. Hilfstätigkeiten wie die Verwertung immaterieller Rechte, die Vermittlung von Know-how sowie Fakturierung und Inkasso gelten ebenfalls als Verwaltungstätigkeit, sofern sie keinen Bürobetrieb und keinen Personaleinsatz in der Schweiz erfordern und die Domizilgesellschaft in der Schweiz nicht eigene Aktivitäten zur Wertschöpfung entfaltet.

Auf eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz und somit auf eine Geschäftstätigkeit im Ausland ist auch dann zu schliessen, wenn im Rahmen von Anweisungen aus dem Ausland und ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt sog. Ausland-Ausland-Geschäfte getätigt werden (Handelstätigkeit mit Einkauf und Verkauf im Ausland).

Dagegen erscheinen die Fabrikation, der Handel, das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften in der Schweiz grundsätzlich als Geschäftstätigkeit.

Vereine und Personengesellschaften können nicht als Domizilgesellschaften besteuert werden.